

Im Zweifel für die Klientin

Autor(en): **Mösch Payot, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **104 (2007)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Zweifel für die Klientin

Bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch führt eine Anzeige nur dann zu einer Verurteilung wegen Betrug, wenn beim Sozialdienst professionell gearbeitet worden ist. Dies zeigt ein Urteil des Luzerner Kriminalgerichts.

Die aktuelle Diskussion um Sozialhilfemissbrauch hat die Sanktionierung ins Zentrum des Interesses gerückt. Die SKOS-Praxis-hilfe zu Sanktionen weist darauf hin, dass der betrügerische Bezug von Leistungen zwingend zu einer «Anklage» führen muss. Ein Entscheid des Luzerner Kriminalgerichts vom 4. November 2005 erlaubt es, sich einige Rahmenbedingungen des strafrechtlichen Vorgehens vor Augen zu führen:

Der Fall

Einer Klientin wurde vorgeworfen, sie habe die Sozialarbeiterin nicht korrekt über ihre Wohnverhältnisse informiert. Die Sozialarbeiterin ging davon aus, dass die Klientin die Wohnung nur mit ihrem Kind teilte, obwohl auch der Ehemann – nach der freiwilligen Trennung – weiterhin in der Wohnung lebte. Dadurch habe die Klientin mehr Sozialhilfe bezogen, als ihr zugestanden hätte. Das Gericht sprach die Angeklagte frei, weil der Vorwurf des Betrages nicht bewiesen werden konnte.

Das Urteil

Das Urteil zeigt, dass die Hürden für eine strafrechtliche Verurteilung generell und für einen Betrug nach Art. 146 StGB besonders hoch sind. Nicht jede Lüge ist ein Betrug, das gilt auch für den Sozialhilfekontext. Drei Elemente sind bei der Beurteilung zentral:

1. Die betrügerische Täuschung muss vorsätzlich, also wissentlich und willentlich erfolgen. Es genügt nicht, dass jemand fahrlässig (aus Nachlässigkeit oder pflichtwidriger Unsorgfalt) falsche Informationen

mitteilt oder Veränderungen nicht meldet.

2. Von Arglist kann nur in zwei Fällen ausgegangen werden: Erstens wenn ein Klient durch besondere Machenschaften täuscht oder ein eigentliches Lügengebäude aufbaut. Zweitens wenn zur blossen Wahrheits- und Meldepflicht der Klientin dazu kommt, dass kein Anlass besteht, die Angaben der Klientin zu überprüfen oder wenn die Angaben kaum überprüfbar sind.

3. Im strafrechtlichen Bereich gilt die Unschuldsvermutung. Das heisst einfach gesagt: Sobald erhebliche Zweifel an einem Schuld begründenden Sachverhalt bestehen, kann keine Verurteilung erfolgen.

Im konkreten Fall wurde die Klientin zwar von ihrem Ehemann belastet, im Strafverfahren antwortete sie aber konstant und differenziert. Sie bestätigte, dass der Ehemann vorübergehend bei ihr gewohnt habe, weil er keine andere Bleibe gefunden habe. Es sei aber kein eigentliches Zusammenleben mehr gewesen. Die Sozialarbeiterin habe dies gewusst. Weniger ergiebig war die Befragung der Sozialarbeiterin: Sie erinnerte sich nur bedingt an die Informationen der Klientin und den Umfang ihrer Abklärung zur Wohnsituation. Aus den Akten wiederum ging hervor, dass der Sozialdienst eigentlich um die ungeklärte Beziehungs- und Wohnsituation hätte wissen können/müssen.

Das Gericht hat diese Beweislage zugunsten der Angeklagten interpretiert und auch die Arglist verneint.

Die Folgen

Das Urteil macht klar, dass ein strafrechtliches Verfahren von Seiten der Sozialhilfebehörde auf seine Notwendigkeit hin (Prinzip der Verhältnismässigkeit) überprüft und sorgfältig vorbereitet werden muss. Die rechtsstaatlichen Hürden im Strafprozess dienen primär dem Schutz der betroffenen Klientinnen und Klienten. Nur wenn beim methodischen Vorgehen und bei der Dokumentation des Falles sehr sorgfältig gearbeitet wird, entstehen bei der strafrechtlichen Rekonstruktion des Falles keine Zweifel, die zu einem Freispruch führen müssen. ■

Peter Mösch Payot

Dozent und Projektleiter HSA Luzern

Veranstaltung zum Thema

Die HSA Hochschule für Soziale Arbeit Luzern führt am 29. März 2007 eine Tagung zum Thema Sozialhilfemissbrauch durch. Die Veranstaltung soll Informationen und Handlungsansätze liefern, aber auch die Meinungsbildung anregen. Es referieren unter anderem der Luzerner Sozialdirektor Ruedi Meier und Walter Schmid, SKOS-Präsident und Rektor der HSA Luzern. Die Tagung richtet sich an Fachpersonen der Sozialhilfe, Behördenmitglieder und politische Verantwortliche.

Infos und Anmeldung: www.hsa.fhz.ch/tagungsozialhilfe